

sozialmagazin

Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Auch Psychiatrie-Patienten dürfen ihre Krankenakte einsehen **Vom Dienstleistungsverhältnis zwischen Arzt und Patient**

Peter Lehman war 1977 auf eigenen Wunsch in mehreren psychiatrischen Kliniken Berlins und Baden-Württembergs. Kurze Zeit danach bat er die behandelnden Ärzte um Akteneinsicht, weil er seine eigene Krankheit zum Gegenstand einer Diplom-Arbeit machen wollte. Die Psychiater lehnten ab. Ihre Begründung: die Akteneinsicht könne gesundheitsgefährdend für ihn sein. Peter Lehmann ging vor Gericht – und gewann.

Das Berliner Landgericht entschied sich bereits in erster Instanz für die Akteneinsicht des ehemaligen Psychiatrie-Patienten. Doch die Berliner Universitäts-Nervenklinik ging in Berufung. Ihr Antrag wurde jetzt vom Berliner Kammergericht abgelehnt. Doch die Psychiater geben nicht auf, wenn es sein muß, wollen sie bis zum Bundesgerichtshof gehen, um ihre Geheimnisse zu wahren.

Wichtig ist die 30seitige Urteilsbegründung vor allem deshalb, weil sie erstmals die Rechte des Patienten vorbehaltlos formuliert. Das Kammergericht ging in seiner Begründung davon aus, das daß Arzt-Patient-Verhältnis als „normales (Dienst-)Vertragsverhältnis zu betrachten“ ist. Aus dem früheren Über- und Unterordnungsverhältnis von Arzt und Patient ist inzwischen ein „Verhältnis zwischen Gleichgeordneten geworden“. Die Berliner Richter erkannten, daß ein Patient „weitgehend und überwiegend selber über sich bestimmen darf“. Folglich benötigt der Arzt „zur Untersuchung und Therapie ... die Zustimmung des Patienten. Diesem schuldet er Aufklärung und Information über den Befund, die Verlaufsmöglichkeiten (Prognose) sowie über die Risiken der von ihm angebotenen Therapie“.

Auch die Krankenunterlagen dienen

nicht dem Arzt (der Wissenschaft, seinem Ruhm, seiner Karriere usw.), sondern einzig und allein dem Patienten: „Diese Aufzeichnungen stellen nicht nur eine interne Gedächtnisstütze des Arztes dar, sondern dienen ganz wesentlich und in erster Linie dem Interesse des Patienten, um dessen Wohl und Wehe es geht ... Ist der Arzt nämlich jedenfalls auch und überwiegend im Interesse des Patienten zur Aufzeichnung verpflichtet und schuldet er dem Patienten umfassende Information, muß dem Patienten folgerichtig auch die Einsicht offenstehen, zumal diese dem Patienten für ihn Neues ohnehin nicht offenbaren kann, wenn der Arzt ihn umfassend und pflichtgemäß informiert hat.“ Der Arzt ist also verpflichtet, seinen Patienten zu informieren. „Eines besonderen rechtlichen oder berechtigten Interesses des Patienten bedarf es dazu nicht. Denn das die Einsicht rechtfertigende Interesse ergibt sich aus dem keiner Darlegung bedürfenden Interesse jedes Patienten an sich selber.“

In der Urteilsbegründung des vorliegenden Falls wird dabei kein Unterschied gemacht zwischen Allgemeinmedizin und Psychiatrie: „Auch der Psychiater schuldet dem Patienten umfassende Aufklärung und darf Eingriffe nicht ohne die Aufklärung und Information voraussetzende Einwilligung des Patienten vornehmen.“

Aus dem psychiatrisch entmündigten Menschen wird durch dieses Urteil ein mündiger Bürger: „Ist der Patient mit der eingeschränkten und unklaren Auskunft jedoch nicht zufrieden und verlangt volle Information, muß der Arzt ihn jedenfalls im Regelfall informieren, selbst wenn er fürchtet, der Patient würde die Wahrheit nicht ‚verkräften‘. Ebenso wie der Pa-

tient die Behandlung trotz Hinweis auf die Folgen einer Nichtbehandlung ablehnen darf, also die Freiheit hat, sich insoweit selbst zu schädigen, muß ihm auch die Freiheit und das Recht zustehen, sich durch Kenntnisnahme von Wahrheit zu schädigen, wenn er das will.“ Auch wenn dem Patienten hier ein Recht auf Wahrheit zugesprochen wird, bestimmt der Psychiater was Wahrheit ist und was nicht. Auch dies weiß das Gericht, deshalb schränkt es den Wahrheitsbegriff direkt im nächsten Satz ein: „Dabei muß der Patient allerdings wissen und erfahren, daß der Begriff der Wahrheit auch in der modernen Medizin mit allen ihren Hilfsmitteln ein relativer Begriff ist und daß der menschliche Organismus mitunter auch unerwartet, rätselhaft und auch vom Arzt nicht vorhersehbar reagieren kann.“ Von der Psyche ganz zu schweigen ... (Az: U 363/80)

(Das vollständige Urteil ist über die „Irrenoffensive“ c/o. P. Lehmann, Bülowstraße 54, 1000 Berlin 30 gegen Überweisung von DM 10,- auf das Postscheckkonto Berlin-West, Nr. 348124-105 zu beziehen.) Rainer Meier